

# Amtsangemessene Alimentation im Saarland



- **Antrag auf Gewährung einer amtsangemessenen Alimentation für das Haushaltsjahr 2023**
- **Ausgangslage**
- **Offene Rechtsverfahren**
- **Rechtswahrung**
- **Ausblick Einkommensrunde Länder 2023**

## Ausgangslage

Der fehlgeleitete Wettbewerbsföderalismus seit 2006 hat insbesondere im Haushaltsnotlageland Saarland dazu geführt, dass die Tarifiergebnisse für die Tarifbeschäftigten in den Jahren 2011 bis 2021 nur zeitverzögert, teilweise oder gar nicht (Nullrunde 2011) übertragen wurden. Hinzu kommt der dem Abstandsgebot zuwiderlaufende zeitliche Versatz in höheren Besoldungsgruppen und die Beibehaltung der Kostendämpfungspauschale in der Beihilfe. Diese Sparmaßnahmen seit 2011 haben dazu geführt, dass das Saarland im Besoldungsranking (Jahresgehalt) von Bund und Ländern zum Schlusslicht degradiert wurde.

In den beiden Beschlüssen vom 4. Mai 2020 zur **Grundbesoldung** des Landes Berlin und zur amtsangemessenen Alimentation von Beamten und Richtern **mit mehr als zwei Kindern** in Nordrhein-Westfalen hat das **Bundesverfassungsgericht seine deutliche Rechtsprechung von 2015** zum Inhalt und Mindestmaß der Alimentation als hergebrachten Grundsatz des Berufsbeamtentums fortgeführt und die Alimentationsrechte der Richterinnen und Richter und der Beamtinnen und Beamten gestärkt. Das BVerfG konkretisiert und verschärft mit diesen Entscheidungen seine 2015 entwickelten Grundsätze und Verfahren zur Überprüfung der Amtsangemessenheit der Beamten- und Richterbesoldung, insbesondere hinsichtlich der Zusammensetzung des für die Ermittlung der Mindestalimentation maßgebenden sozialrechtlichen Existenzminimums. So muss der Abstand der untersten Besoldungsgruppen zum Grundsicherungsniveau der Sozialhilfe mindestens 15 Prozent betragen. Der Landesgesetzgeber hat per Gesetz rückwirkend zum 1.1.2022 auf diese Vorgaben des BVerfG reagiert (wir berichteten mit dbb aktuell vom 14. November 2022).

Dennoch hält der dbb saar die Berechnungsgrundlagen zur Grundsicherung bei der Umsetzung der beiden Beschlüsse des BVerfG vom 4. Mai 2020 zur Grundsicherung und amtsangemessenen Alimentation für Beamte mit drei und mehr Kindern rückwirkend zum 1.1.2022 nicht für ausreichend, da die hohe Inflation seit Mitte 2022 sowie die explodierenden Heizkosten keine entsprechende Berücksichtigung fanden. Des Weiteren wurde das sozialrechtliche Existenzminimum nach dem SGB II durch ein Bürgergeld zum 1.1.2023 deutlich um 11 Prozent angehoben. Die hieraus resultierenden Konsequenzen müssen deshalb durch den Landesgesetzgeber entsprechend angepasst werden.

**Zudem kritisiert der dbb saar, dass das Besoldungsdefizit im Haushaltsnotlageland Saarland seit 2011 nach wie vor existiert und für die Kolleginnen und Kollegen (insbesondere im direkten Vergleich zu Beamtinnen und Beamten der saarländischen Bundesbehörden und dem rheinland-pfälzischen Nachbarn) schmerzlich spürbar ist.** Auch wenn die in der Begründung des Gesetzesentwurfes dargestellten umfangreichen Berechnungen des ersten Prüfabchnitts nach den Vorgaben des BVerfG von 2015 nicht dazu führen, dass ab 1.1.2022 ein Parameter bzw. mindestens drei Parameter erfüllt werden, bleiben die Jahre 2011 bis 2021 weiterhin auf dem Prüfstand des BVerfG und haben nach Ansicht des dbb saar auch Konsequenzen und Wirkungen auf die Folgejahre.

## Offene Rechtsverfahren

Das Oberverwaltungsgericht des Saarlandes – Az. 1 A 22/16 – hat am 17. Mai 2018 einen Aussetzungs- und Vorlagebeschluss erlassen, da es der Ansicht ist, dass die einem Beamten der Besoldungsgruppe A11 gewährte Besoldung im Saarland ab dem Jahr 2011 nicht mehr amtsangemessen war. Nach Auffassung des OVG ergeben sich beim Vergleich der Beamtenbesoldung mit der Entwicklung der Tarifröhne im öffentlichen Dienst, des Nominallohnindex sowie des Verbraucherpreisindex und unter Berücksichtigung des Abstands der untersten Besoldungsgruppe zum sozialrechtlichen Grundsicherungsniveau ausreichende Indizien, die eine umfassende Betrachtung und Gesamtabwägung der Verfassungsmäßigkeit des Alimentationsniveaus erforderlich machen. Ein Verhandlungstermin hierzu ist beim BVerfG noch nicht bekannt. Der dbb saar erwartet hierzu in 2024 eine Entscheidung.



## Rechtswahrung

Im Hinblick einer möglichen Rechtswahrung empfiehlt der dbb saar den Beamtinnen, Beamten und Versorgungsempfängern - wie bereits in den Haushaltsjahren 2018 bis 2022 - **vorsorglich** auch im Haushaltsjahr 2023 einen Antrag auf amtsangemessene Alimentation beim Dienstherrn zu stellen. Hierzu stellt der dbb saar beiliegenden **Musterantrag** zur Verfügung.

**Hinweis:** Die gestellten Anträge auf Gewährung einer amtsangemessenen Alimentation in den Jahren 2011 bis 2015 sowie in den Jahren 2018 – 2022 haben weiterhin Rechtsgültigkeit!

## Ausblick Einkommensrunde Länder 2023

Der Tarifabschluss vom 22. April 2023 (auf Grundlage des Schlichterspruchs) für die Beschäftigten von Bund und Kommunen und die geplante eins zu eins Übertragung auf die Bundesbeamtinnen und -beamten ist mit einer sehr hohen Erwartungshaltung auch für die Beschäftigten und Beamtinnen und Beamten in den Ländern verbunden. Klar ist aber auch, dass eine Kopie des Abschlusses vom April 2023 nicht so ohne weiteres erwartbar sein wird. Zudem gibt es mit der Tarifgemeinschaft deutscher Länder (TdL) keine Schlichtungsvereinbarung. **Deshalb sind wir alle in den nächsten Monaten gefordert, um auch im Bereich der Länder erfolgreich zu sein.**

### Die Termine für die Einkommensrunde Länder 2023:

- 11. Oktober 2023 Forderungsfindung Bundesvorstand/Bundestarifkommission in Berlin
- 16. Oktober 2023 Vorbereitung der EKR 2023 im dbb-Landeshauptvorstand in Saarbrücken
  - Auftaktrunde 26. Oktober 2023 in Berlin
  - 2. Verhandlungsrunde 2./3. November 2023 in Potsdam
  - 3. Verhandlungsrunde 7.-9. Dezember 2023 in Potsdam

Sollte es in der 3. Verhandlungsrunde zu einem Tarifabschluss kommen, wird der Landesvorstand des dbb saar direkt mit der Landesregierung Gespräche aufnehmen, um das Tarifergebnis systemgerecht und zeitgleich auf die Landes- und Kommunalbeamtinnen und -beamten sowie Versorgungsempfängerinnen und Versorgungsempfänger zu übertragen.